



## Mobile Sonderpädagogische Dienste

# A 6a

## Nachteilsausgleich für Kinder und Jugendliche mit Autismus

### 1. Rechtliche Grundlagen

Nach den internationalen Klassifikationssystemen ICD 10 und DSM IV (weiterführende Informationen im MSD-Infobrief A7 Diagnostik) ist Autismus eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, die meist mit einer Mehrfachbehinderung verbunden ist. Für autistische Syndrome beträgt der Rahmen des Grades der Behinderung bei leichten Formen (z. B. Asperger Autismus) 50 bis 80 Prozent, sonst ist ein GdB von bis zu 100 Prozent gegeben (gemäß Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, Ziff. 26.3 - Nervensystem und Psyche, Teil 2).

Es gilt Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, demzufolge niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Die Beschulung dieses Personenkreises ist nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 16.6.2000 (s. a. KMS vom 20. September 2010, 3) Aufgabe aller Schularten. Diese Kinder haben allerdings in der Schule zumeist erhebliche Schwierigkeiten, erfolgreich zu sein. „Um diesen Kindern eine aktive Lebensbewältigung in größtmöglicher sozialer Integration und ein Leben in weitgehender Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu ermöglichen, sind – in Abhängigkeit vom Ausprägungsgrad – meist spezifische Lern-, Förder- und Unterstützungsangebote (z. B. Nachteilsausgleich) [...] erforderlich“ (KMS vom 20. September 2010, 5).

**Nachteilsausgleich** ist im Sozialrecht ein Sammelbegriff für Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (§ 126 SGB IX).

Verankerung in den Schulordnungen:

- Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung - VSO) § 45 zum Nachteilsausgleich:  
„<sup>1</sup> Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. <sup>2</sup> Soweit im Einzelfall erforderlich können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. <sup>3</sup> Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. <sup>4</sup> Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen; im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeholt werden.“

- Der Nachteilsausgleich für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt analog der Regelung in der Volksschulordnung (Volksschulordnung–F, VSO-F / § 52 Nachteilsausgleich).
- Kultusministerielles Schreiben (KMS) zum Nachteilsausgleich am Gymnasium (VI.8 – 5 S 5300 – 6.108417 vom 08.12.2006, im Besonderen bezogen auf die Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung): Schüler mit Autismus zeigen analog zu den genannten Förderschwerpunkten „größere Schwierigkeiten, in der Schule erfolgreich zu sein. Schüler mit Autismus haben in kommunikativ-sprachlichen, visuellen oder motorischen Bereichen mit massiven Beeinträchtigungen zu leben, die auch durch technische Hilfsmittel nicht ausgeglichen werden können.“ Schüler mit Autismus benötigen daher ebenso, „meist mehr Zeit für die kognitive Verarbeitung von Wissen, vor allem dann, wenn sie mit überraschenden und ungewohnten Frage- und Aufgabenstellungen konfrontiert werden, wie es z. B. im Abitur, aber auch bei jeder anderen Prüfung leicht der Fall sein kann.“

### Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst - Autismus (MSD-A)

Der MSD hat die Aufgabe, die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeine Schule zu unterstützen. Der MSD-Autismus berät auch über Aspekte eines Nachteilsausgleichs.

## 2. Auswirkungen von Autismus im schulischen Alltag

Diese Zusammenstellung gibt einen ersten Überblick der möglichen Problemfelder im schulischen Alltag (siehe auch MSD-Infobriefe A3 Asperger Autismus / A8 Übergänge):

Folgende drei Gesichtspunkte sind die zentralen Merkmale des Autismus; sie bilden die „Triade der Beeinträchtigung“ (Dodd 2007, 2):

- **Beeinträchtigung der Kommunikation:** Damit ist eine breite Spanne der Kommunikation gemeint, einschließlich des Verstehens und der Verwendung verbaler und nicht verbaler Kommunikationsmittel um mit anderen zu interagieren und zu kommunizieren.
- **Beeinträchtigung der Interaktion** bzw. Aufnahme sozialer Beziehungen. Dieser Gesichtspunkt bezieht sich auf die Art, wie eine Person sich auf andere Menschen, Objekte und Ereignisse einlassen kann und mit ihnen interagiert.
- **Eingeschränktes Interesse und repetitive, stereotype Verhaltensmuster**

### Häufige Einschränkungen durch Autismus

#### Kommunikation / Interaktion

- **Besonderheiten im Sprachverständnis:** Fehlendes Verständnis für bildhafte Sprache („Konkretismus“: Schwierigkeiten im Sinnverständnis, die durch ein Festhalten an der konkreten Wortbedeutung verursacht werden.)
- **Missachtung pragmatischer Regeln der Kommunikation:** Unterrichtssituation und die Gesprächsteilnehmer werden beim Sprechen nicht berücksichtigt.
- **Fehlender Blickkontakt:** Der Blickkontakt wird in der Regel nicht als Mittel zur Kommunikation verwendet, das bedeutet, es fehlt der reziproke Bezug zum Lehrer und den Mitschülern.

#### Lernverhalten

- **Aufmerksamkeitsschwäche:** Kinder/Jugendliche mit Autismus erscheinen im Unterricht häufig von äußeren Reizen abgelenkt und reagieren unangemessen auf Geräusche. Ihre Belastbarkeit im Bereich der Konzentration ist beeinträchtigt, sie benötigen ein hohes Maß an äußeren Strukturierungshilfen, um ihre Aufmerksamkeit über einen längeren Zeitraum konstant aufrechterhalten zu können.
- **Eingeschränktes Imitationslernen:** Das eingeschränkte Imitationsverhalten verlangt durch die Lehrkraft die Anleitung zur konkreten Nachahmung.
- **Theory of Mind:** Damit sind die Schwierigkeiten gemeint, die eigenen Gedanken, Gefühle, Absichten und Vorstellungen und diejenigen anderer Mitschüler oder der Lehrkraft zu erkennen. Die fehlende Fähigkeit der Perspektivenübernahme wirkt sich besonders im Fach Deutsch als Nachteil aus.
- **Schwer nachvollziehbare Lernstrategien:** Beispiele sind der Anschein von Desinteresse beim Schüler und die Verfügbarkeit des Wissens bei Nachfrage bzw. von außen betrachtet das Fehlen eines systematischen Lernens.
- **Sonderinteressen:** Umfassende Kenntnisse auf bestimmten Gebieten

## Wahrnehmung / Motorik

- **Tiefgreifende Störungen in der Verarbeitung von Sinnesreizen**  
Wahrnehmungsfeld Sehen: Häufig werden Details wahrgenommen, aber nicht das Ganze erkannt.  
Wahrnehmungsfeld Hören: Die Filterung und Isolierung einzelner Geräusche ist oft geschränkt.
- **Motorisches Ungeschick in Fein- und Grobmotorik**

## Sozio-emotionale Entwicklung

- **Motivation:** Hohe Priorität der eigenen Interessensgebiete, nur bedingtes Einlassen auf schulische Angebote und Notwendigkeiten; Anpassung bei interessierenden Vorgaben – Ablehnung jeglicher Wiederholung und Übung
- **Veränderungsängste:** Es fällt Schülern mit Autismus schwer, mit plötzlichen Veränderungen im Alltag zurecht zu kommen (z. B. Stundenplanänderung), sie halten an Ritualen und Strukturen fest und neigen zu zwanghaften und perfektionistischen Verhaltensweisen.
- **Unklares Selbstbild:** Die Einschätzung ihrer eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist für sie besonders schwierig, sie benötigen Hilfe bei der Bewertung ihrer eigenen Leistungen.

## 3. Möglichkeiten und Ausprägungsformen des Nachteilsausgleichs

Damit die erfolgreiche Beschulung und Integration eines autistischen Schülers gelingen kann, ist die Bereitschaft aller Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern, Erzieher und zum Teil auch Mitschüler) erforderlich, sich auf das Störungsbild einzulassen und es anzunehmen. Der autistische Schüler kann sich nur eingeschränkt anpassen. Damit er die seinen Möglichkeiten entsprechenden Lernerfolge erzielen kann, ist daher die Lernumgebung anzupassen.

Es besteht die Notwendigkeit im Einzelfall den individuellen Nachteil und die Notwendigkeit eines Ausgleichs zu prüfen. Es ist zu klären (siehe KMS vom 30. Januar 2009, 3),

- „ob“ ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- „wie“ ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann,
- „in welchem Umfang“ dieser zu gewähren ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Mitschüler und deren Eltern über Hintergrund, Form und Zweck des Nachteilsausgleichs informiert werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Möglichkeiten sind lediglich als Hilfen zur individuellen Umsetzung zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Schulorganisatorische Möglichkeiten

- Auswahl und Ausstattung eines geeigneten Klassenzimmers (geeigneter Sitzplatz, integrierter Gruppenraum, Beibehaltung des Klassenzimmers über mehrere Jahre) / reizarme Umgebung
- Rückzugsmöglichkeiten in der Pause oder in Krisensituationen (Ruheraum, Bibliothek)
- Bereitstellung zusätzlicher Räume bei Prüfungen und Schularbeiten (Prüfungszeitverlängerung; Störverhalten gegenüber Mitschülern; Störung durch Mitschüler)
- Angemessene Integration bei Schulveranstaltungen (Hilfen bei Schulausflügen, Klassenfahrten, Projektwochen u.a. – oder auch vereinfachte Befreiung)
- Information und Beratung der unterrichtenden Lehrkräfte bzw. des Lehrerkollegiums vor Aufnahme des Schülers in die Klasse bzw. Schule
- Einführung eines Tutorenprinzips bzw. Patenschaftprinzips (freiwillige Hilfestellung durch Mitschüler, Hilfen bei Raumwechsel, Hilfen bei Stundenplanänderung u.a.; Vertrauensperson, die bei auftauchenden Problemen in der Schule Halt und Sicherheit bietet)

### Technische Hilfen

Die Zulassung technischer Hilfen bezieht sich u. a. auf

- Computer (Ausgleich für motorische Störungen bei handschriftlichen Einträgen)
- Digitale Aufzeichnungsgeräte für Ton und Bild (Ansagen des Lehrers, Tafelbild)

### Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Strukturierungshilfen (farbige Kennzeichnung der Hefte, Bücher und weiterer Lernmittel nach Fachbereichen, verlässlicher Stundenplan, Piktogramme)
- Terminplan für Leistungsüberprüfungen
- Verstärkte Visualisierung der Unterrichtsinhalte (Folien, Bildmaterial, Film, Dia, Zusammenfassungen in Mind-Maps)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form und angemessenem Umfang (Vergrößerungen, Anbieten einzelner Aufgaben anstelle von Aufgabenblöcken)

- Schriftliche Aufgaben in Abschnitten vorlegen und vorlesen, mündliche Aufgaben auch schriftlich vorlegen (immer den auditiven und visuellen Kanal ansprechen)
- Berücksichtigung des erhöhten Zeitbedarfs im Unterricht durch Erlass von Abschreibaufgaben, Bereitstellung von Kopien zum Lerngegenstand, Lückentexten.

### Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen

Allgemein ist darauf zu achten, dass die Hilfen, welche die behinderungsspezifischen Erschwernisse ausgleichen, nicht das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung herabsetzen. In Realschulen und Gymnasien entscheidet der Ministerialbeauftragte über folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten:

- Verlängerung der Arbeitszeit (bis zu 50 %) oder, falls nicht möglich, entsprechende Verkürzung des Prüfungsumfanges (Lehrer wählt z.B. 6 Aufgaben aus den 10 vorgegebenen aus) mit gleichzeitiger Anpassung an den Notenspiegel
- Berücksichtigung der Belastbarkeit in Prüfungssituationen: Unterbrechungen, Gewährung von Auszeiten außerhalb des Prüfungsraumes
- Verwendung technischer Hilfsmittel

Können Schüler aufgrund ihrer Behinderung schriftliche oder mündliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen, sollte nach pädagogischem Ermessen nach Ersatzmöglichkeiten gesucht werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung und enthält große Spielräume zur individuellen Umsetzung an der Schule. Beispiele:

- Schriftliches Referat anstelle eines mündlichen Referates (und umgekehrt)
- Aufsagen eines Gedichtes außerhalb des Klassenunterrichts
- Aufsätze / Bildergeschichten (Interpretationen der Gefühle anderer anbieten)
- Textaufgaben vorlesen, auf eindeutige Begriffe achten, uneindeutige Begriffe erklären
- größere Exaktheitstoleranzen bei geometrischen Aufgabenstellungen zulassen
- Möglichkeit bei Gruppenarbeiten einen Teil der Gesamtaufgabe in Einzelarbeit zu erstellen und sie dann anschließend der Gruppenarbeit hinzuzufügen.

„Der Nachteilsausgleich ist bei den jeweiligen Leistungsnachweisen zu dokumentieren. Im Zeugnis wird dagegen der Nachteilsausgleich **nicht** aufgeführt“ (KMS IV.8-5 S 8610 -4.136 346 vom 30.01.2009).

## 4. Antragsstellung

Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers. Auf Verlangen sind fachärztliche und/oder pädagogische Stellungnahmen beizufügen, die Aussagen zur Diagnose, zu Umfang und Art der Behinderung sowie zu Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen enthalten. Dabei ist auch konkret auf die Formen des beantragten Nachteilsausgleichs einzugehen. Die Entscheidung über den Antrag liegt in Volksschulen bei der Klassenleitung bzw. der für die Prüfung eingesetzten Kommission und bei weiterführenden Schulen bei der vorgesetzten Dienstbehörde.

Pädagogische Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft in allen Schularten in Betracht und sind jeweils vom Grad der Behinderung des Schülers abhängig (siehe A6b).

### Literatur

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Nachteilsausgleich für hörgeschädigte, körperbehinderte und sehgeschädigte Schüler, 8.12.2006, an die Gymnasien in Bayern, einschließlich der Schulen besonderer Art
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus [KMS IV.8-5 S 8610 - 4.136 346 vom 30.1.2009]: Nachteilsausgleich
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus [KMS IV.6 -5 0 8204.9 - 4.87 471 vom 20.9.2010]: „Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten“ Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Dodd, S.: Autismus. München 2007

---

**Herausgeber:** © Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München  
im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München

Arbeitskreis „Autismus“ – Leitung und Redaktion: Dr. Jürgen Moosecker

Mitglieder des Arbeitskreises: Annette Bäumel, StRin FS – Landshut, Margareta Bayrhof, StRin FS – Marktobendorf, Birgit Carl, StRin FS – Würzburg, Klaus Funke, SoR – Karlsfeld, Markus Göhler, StR FS – Irchenrieth, Elke Saenger, StRin FS – Bayreuth, Heiko Sauer, SKR – Erlangen

Verfasser des Beitrags: Birgit Carl, Dr. Jürgen Moosecker  
München 2011